

Zitierhinweis

Schenk, Tobias: Rezension über: Martin P. Schennach, *Austria inventa? Zu den Anfängen der österreichischen Staatsrechtslehre*, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2020, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 48 (2021), 1, S. 194-196, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/87a4b8d1edb347ac972837c4a3c37393>



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

kation „Mythos Maria Theresia“ vorgelegt hat, beschließt den Band mit einer Analyse von Maria Theresias Verewigungsstrategien, die sich vor allem in der Inszenierung der Mutterrolle in der Memoria zeigen.

Der Band gewährt vielschichtige Einblicke in das Leben und Wirken der Herrscherinnen, wobei ein umfangreiches Repertoire an Quellen aus Archiven und Bibliotheken in Deutschland, Italien, Österreich, Russland und Ungarn zitiert wird. Obwohl eine Aufsatzsammlung keinen umfassenden Überblick über den Stand der Forschung zu bieten vermag, gelingt es den Autorinnen und Autoren das Leitmotiv „Herrschaft“ in ihren Beiträgen zu thematisieren. An einigen Stellen werden geschlechterstereotype Regime der Wahrheitsproduktion rund um die Leben der beiden Regentinnen explizit hinterfragt, ein Unterfangen, das in künftigen Publikationen im Hinblick auf Barbara Stollberg-Rilingers einleitenden Appell noch verstärkt in Angriff genommen werden sollte. Insgesamt bietet der vorliegende Band leser*innenfreundliche Beiträge, die manchmal überraschende Wendungen nehmen.

Waltraud Schütz, Wien

Schennach, Martin P., *Austria inventa? Zu den Anfängen der österreichischen Staatsrechtslehre* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 324), Frankfurt a.M. 2020, Klostermann, XIII u. 589 S., € 98,00.

Durch die auf Zentralisierung, Unifizierung und Herrschaftsintensivierung zielenden thesianischen und josephinischen Reformen erfuhr die Binnenintegration der österreichischen Länder in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nachhaltige Impulse. Auf rechtswissenschaftlichem Gebiet ging dieser Transformationsprozess mit der Genese eines österreichischen Partikularstaatsrechts einher, bei dem es sich nach zeitgenössischer Klassifikation um ein sogenanntes Besonderes Staatsrecht (*ius publicum specialissimum*) unter dem Dach des Allgemeinen Staatsrechts (*ius publicum*) und des Staatsrechts des Heiligen Römischen Reiches (*ius publicum speciale*) handelte. Unser Kenntnisstand über dieses dreistufige *ius publicum* ist allerdings von erheblichen Ungleichgewichten gekennzeichnet. Während das Reichsstaatsrecht in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt im Fokus der Forschung stand, fehlt es weithin an Arbeiten zur Entwicklung der einzelnen Partikularstaatsrechte. Mit seiner Studie über die Anfänge der österreichischen Staatsrechtslehre schickt sich Martin P. Schennach an, diese Lücke für die österreichischen Länder zu schließen. Für den Zeitraum von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1848 geht es ihm um die Interdependenz von Recht und Politik und um den Beitrag der neuen Disziplin zur „Erfindung“ bzw. „Entdeckung“ Österreichs. Hierzu verortet er das österreichische Staatsrecht zunächst im Kontext der Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts. Dabei fällt auf, dass die österreichischen Staatsrechtler Bezugnahmen auf das Allgemeine Staatsrecht tunlichst vermieden, da sie im *ius publicum* ein potentielles Einfallstor für unliebsame, auf eine Begrenzung der Staatstätigkeit zielende Debatten ausmachten. Umso bedeutsamer waren die Anregungen, die das Partikularstaatsrecht von der älteren, bereits um 1600 entstandenen Reichspublizistik empfang, die Schennach als „Mutterdisziplin“ (42) des österreichischen Staatsrechts würdigt. Prägend wurde insbesondere Johann Jacob Moser, der die Lehre vom Besonderen Staatsrecht um 1740 in Anknüpfung an Vorläufer wie Johann Peter von Ludewig und Nikolaus Hieronymus Gundling entwickelte. Mosers Arbeiten bedienten sich der an der Universität Halle konzipierten historischen Methode und zielten auf eine „Territorialisierung“ (77) des Forschungsgegenstandes. Moser ging es nicht länger nur um die Privilegien und Rechte der einzelnen Herrscherhäuser. Vielmehr sollte das Land in den Blick genommen werden, wodurch sich vielfältige Bezüge

zur Statistik, der Policywissenschaft und der politischen Gesetzeskunde ergaben. Auch in Österreich lag die historische Methode des von Moser propagierten *ius publicum specialissimum* gewissermaßen in der Luft. Schennach verweist auf die bis ins ausgehende 16. Jahrhundert zurückreichende Tradition der historischen Methode, die in zahlreichen, meist ungedruckten Gutachten zu den Freiheitsbriefen (*privilegium minus/maius*) oder zu den Konflikten zwischen den Habsburgern als gefürsteten Grafen von Tirol und den Hochstiften Trient und Brixen um deren Reichsunmittelbarkeit greifbar wird. Über dem Innovationspotential von Christian August Beck und Franz Ferdinand von Schrötter, die gemeinhin als Begründer der österreichischen Staatsrechtslehre gelten, sind demnach die Traditionen, in denen sie standen, keineswegs zu übersehen. Seit 1750 adaptierten der an der Theresianischen Ritterakademie lehrende Beck und der als Hofsekretär dienende Schrötter die Anregungen Mosers und schufen das Narrativ von der schrittweise erfolgenden Anlagerung der habsburgischen Länder an das Kernland des Erzherzogtums Österreich. Mit ihren Publikationen, die eine „konsequente Auslegung von Streitfragen in einem landesfürstlichen Sinn“ (152) boten, standen Beck und Schrötter jedoch keineswegs allein. Zahlreiche Autoren aus der zweiten und dritten Reihe gingen in jenen Jahren an die Interpretation historischer Rechtsquellen zur juristischen Legitimation der „Formierung des österreichischen Gesamtstaats“ (169). Vorbildwirkung besaß dabei in methodisch-empirischer Hinsicht wiederum die Reichspublizistik mit ihrer Unterscheidung zwischen *leges fundamentales* und altem Herkommen, also zwischen geschriebenen und ungeschriebenen positiven Rechtsquellen. Zur Legitimation einer unbeschränkten monarchischen Machtstellung sowohl gegenüber dem Heiligen Römischen Reich als auch gegenüber den Ständen wurden insbesondere die Freiheitsbriefe in Stellung gebracht, ländereigene *leges* und die in diesen festgeschriebenen ständischen Mitspracherechte hingegen systematisch marginalisiert. Vor allem wurde der Vertragscharakter der Landesfreiheiten bestritten, und die Stände wurden als Untertanen klassifiziert. Als Leitmelodie fungierte die stete „Rechtsvermutung zugunsten einer absoluten monarchischen Machtfülle“ (302). Eine zentralistische Umdeutung erfuhr auch das Herkommen, ohne dass dieses gegenüber der positiven Gesetzgebung vor dem ausgehenden 18. Jahrhundert grundsätzlich an Bedeutung verloren hätte. Da die Staatsrechtler vom Erzherzogtum Österreich und dessen von den Kaisern gewährten bzw. gefälschten Freiheitsbriefen ausgingen, fokussierte der verwendete Österreichbegriff vornehmlich auf die österreichischen Erbländer unter Einschluss Böhmens. Ungarn mit seiner nicht ohne Weiteres auf die Krone hin umzumodelnden Verfassungsentwicklung blieb weitgehend außen vor. Dass sich das österreichische Staatsrecht über Jahrzehnte hinweg obrigkeitlicher Protektion erfreute, verwundert nicht. Im Zuge der thesianischen Studienreform fand das Reichsstaatsrecht und mit ihm das *ius publicum specialissimum* verstärkt Eingang in das Curriculum. Allerdings kam es Mitte der 1790er Jahre zu einem grundlegenden Umschwung in der Bewertung der Disziplin, die mit Blick auf die revolutionären Umwälzungen in Frankreich nunmehr als potentieller Wegbereiter eines perhorreszierten Grund- und Menschenrechtsdiskurses betrachtet wurde. Während das Reichsstaatsrecht nach 1806 aus den Lehrplänen verschwand, lehrte man das österreichische Staatsrecht im Vormärz unter dem Dach der politisch unverfänglichen Statistik, sodass der in der deutschen Staatsrechtswissenschaft geführte frühkonstitutionelle Diskurs weitgehend abgeblockt werden konnte. Als Kontinuitätslinie vom 18. Jahrhundert über die Konstitutionalisierung von 1848/67 bis hin zur 1893 universitär verankerten „Österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte“ kann Schennach den ausgeprägten Fokus auf den Gesamtstaat herauspräparieren. Auf breiter empirischer Grundlage hat der Autor ein wichtiges Kapitel der staatsrechtlichen Entwicklung Österreichs ausgesprochen kenntnisreich

aufgearbeitet. Dabei verdient es besondere Anerkennung, dass er sich nicht auf das Werk hinlänglich bekannter Autoren wie Karl Anton von Martini oder Joseph von Sonnenfels konzentriert, sondern deren Arbeiten in den Horizont ihrer Zeit stellt, wozu er unter anderem eine große Zahl nur handschriftlich überlieferter staatsrechtlicher Gutachten erschlossen hat. Die gehaltvolle Darstellung bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte für weitere Forschungen. Der Autor verweist etwa auf das ausgeprägte Interesse, das die Staatsrechtler des 18. Jahrhunderts jenen performativ-symbolischen Faktoren wie Krönungs- und Huldigungszeremonien entgegenbrachten, denen sich in jüngerer Zeit die Kulturgeschichte des Politischen zugewandt hat (284). Im Übrigen wäre es sehr zu begrüßen, wenn das Territorialstaatsrecht anderer Reichsterritorien ebenso mustergültig bearbeitet würde wie das österreichische durch die vorliegende Studie.

Tobias Schenk, Wien

Aspaas, Per P. / László Kontler, Maximilian Hell (1720–92) and the Ends of Jesuit Science in Enlightenment Europe (Jesuit Studies, 27), Leiden / Boston 2020, Brill, VIII u. 477 S. / Abb., € 155,00.

Mit ihrer gemeinsamen Monographie über die Karriere des Wiener Hofastronoms Maximilian Hell legen Per Pippin Aspaas und László Kontler eine wichtige Studie über katholische Aufklärung und die Formierung frühmoderner Naturwissenschaften im 18. Jahrhundert vor. Beide Autoren sind Experten für Wissensgeschichte sowie für das Leben und Wirken des Jesuiten, Mathematikers und Astronomen Hell und führen ihre Kenntnisse hier zu einem Gesamtbild zusammen.

Die Autoren nehmen zunächst eine zweifache Positionsbestimmung vor: Zum einen wollen sie zur Erforschung der heterogenen intellektuellen, kulturellen und sozialen Praktiken beitragen, die mit dem Sammelbegriff „Aufklärung“ bezeichnet werden. Dabei ermöglicht ihnen der im Fokus stehende Akteur Maximilian Hell, einen Beitrag sowohl zu dem stetig wachsenden Forschungsfeld „katholische Aufklärung / aufgeklärter Katholizismus“ als auch zu dem bisher kaum beachteten Thema „jesuitische Aufklärung / Jesuiten als Aufklärer“ zu leisten. Diese Kategorien sind für die Autoren jedoch nicht statisch, sondern werden in ihrer Bedeutung hinterfragt.

Zum anderen distanzieren sich die Autoren ausdrücklich von klassischen Biographien. Sie folgen dabei der bekannten Kritik Pierre Bourdieus, der zufolge eine Biographie als zielgerichtet fortschreitende Erzählung nur eine Illusion sei, welche die Gesamtheit eines Lebens nicht zu erfassen vermöge. Diese Kritik führt die Autoren jedoch nicht dazu, dem zentralen Akteur Handlungsmacht abzusprechen. Vielmehr gehen sie davon aus, dass dieser sich selbst als Autor seines eigenen Lebensweges verstand und versuchte, seinem Leben Planbarkeit und Sinn zu geben. Sie machen somit – wie bereits andere Autoren zuvor – die biographische Illusion selbst zu einem historisierten Untersuchungsgegenstand.

Hinter einer chronologischen Kapitelstruktur haben Aspaas und Kontler eine Matrix angelegt, mit Hilfe derer sie die sich verändernde Selbstpositionierung Hells analysieren. Diese umfasst seine vier Rollen als Untertan der Habsburger und Staatsdiener, als Jesuit, als Teil der *Republique des Lettres* und als Angehöriger des zunächst multiethnisch und multilingual verstandenen Königreiches Ungarn. Diesen vier Zugehörigkeiten entsprechend identifizieren die Autoren vier Varianten der Aufklärung, an denen Hell mit wechselnder Intensität partizipierte: erstens die obrigkeitliche Reformaufklärung, zweitens katholische, kirchentreue Reformdiskurse, drittens die emanzipatorische und kirchenkritische supraterritoriale Aufklärung und viertens eine